

LEB - Landeselternbeirat für Gesamtschulen in Schleswig-Holstein
Klaus-Dieter Harder - Horner Kamp 5 - 21502 Geesthacht

Per eMail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4469

Schleswig-Holsteiner Landtag
Bildungsausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 KIEL

Geesthacht, 28. April 2004

**Stellungnahme zu den Konsequenzen der Landesregierung aus dem Kopftuch-Urteil
des Bundesverwaltungsgerichtes
Antrag der CDU. Drucksache 15/3008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat hat den Fragenkatalog soweit bekannt beantwortet.

In der beigefügten Liste wurden die Standpunkte Pro und Kontra zum Kopftuch-Verbot aufgeführt.

Eine detaillierte Stellungnahme wird der Landeselternbeirates zum jetzigen Stand nicht abgeben, da auch SchülerInnen unsere Schulen besuchen, die dem islamischen Glauben angehören, somit auch Kopftücher tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dieter Harder

VORSITZENDER	STELLVERTRETERIN	1. BEISITZER	2. BEISITZERIN	3. BEISITZERIN	4. BEISITZER
KLAUS-DIETER HARDER HORNER KAMP 5 21502 GEESTHACHT 04152-875066 Handy Fax 04152 - 875068 eMail: lebsh-gesamtschulen@t-online.de	KARIN PETERS STRUCKBROOK 61 24161 KIEL 0431- 322152 Handy 0175 - 5078594 Fax eMail: hkfl.peters@kielnet.net	ANDREAS DINESS LANGELOHE 3c 25337 ELMSHORN 04121 - 795716 Handy Fax 04121 - 795779 eMail: e-mail@paul-groth.com	GABRIELE HEITMANN OSTPREUSSENSTR. 14 22941 BARGTEHEIDE 04532 - 6055 Handy Fax eMail: GabyFelbar@aol.com	ANDREA KREY KIRSCHENWEG 26 24635 SCHÖNMOOR 04328 - 977 Handy Fax eMail: krey.schoenmoor@t-online.de	STEFAN RÖMER HEIWEG 99 23566 LÜBECK 0451 - 604403 Handy Fax eMail: roemer.stefan@gmx.de

Stellungnahme zum Kopftuch-Verbot

Das Kopftuch - Argumente pro und kontra

Gegen das Kopftuchtragen von Lehrerinnen in Schule und Unterricht werden u.a. folgende Argumente vorgebracht:	Für das Recht, als LehrerIn in der Schule das Kopftuch tragen zu dürfen, wird u. a. angeführt:
Das Mäßigungsgebot der Verfassung und die staatliche Neutralitätspflicht lassen die Demonstration des religiösen Bekenntnisses durch Lehrerinnen und Lehrer in der Schule nicht zu.	Aus der staatlichen Neutralitätspflicht folgt lediglich, dass alle Religionen gleich zu behandeln sind. Aus ihr folgt nicht, dass Lehrerinnen und Lehrer sich in der Schule sichtbarer Bekenntnisse zu ihrer Religion zu enthalten haben.
Das muslimische Kopftuch ist ein Symbol für eine fundamentalistische Lesart des Islam, die sich unter anderem gegen die Gleichstellung von Mann und Frau richtet und mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist.	Die Vieldeutigkeit des Kopftuchs lässt keine allgemeine Aussage über seinen Aussagegehalt zu; ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann seiner Trägerin nicht unterstellt werden, sie stelle sich gegen die grundgesetzliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Eine kopftuchtragende Lehrerin macht es jungen muslimischen Schülerinnen schwer oder unmöglich, sich gegen den Willen der Familie dazu zu entscheiden, das Kopftuch nicht tragen zu wollen.	Eine verantwortungsvolle kopftuchtragende Lehrerin kann insbesondere in Schulen mit hohem Anteil muslimischer Schüler/innen ausgleichend und integrativ wirken. Muslimische Schülerinnen brauchen das Vorbild von Lehrerinnen, die zeigen, dass es möglich ist, Bildungsangebote erfolgreich zu nutzen und persönlich in der Mehrheitsgesellschaft voranzukommen.
Die positive Religionsfreiheit einer kopftuchtragenden Lehrerin findet ihre Grenze vor der negativen Religionsfreiheit nicht-muslimischer Schülerinnen und Schüler. Sie haben ein Anrecht darauf, sich keinen kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens aussetzen zu müssen.	In einer Gesellschaft mit unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen gibt es auch in der Schule kein Recht darauf, von Bekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen eines fremden Glaubens verschont zu bleiben. Das Kopftuchverbot für Lehrerinnen würde die negative Religionsfreiheit von Schülerinnen und Schülern in unzulässiger Weise über die positive Religionsfreiheit einer muslimischen Lehrerin stellen.
Ein Verbot allein des Kopftuchs für Lehrerinnen ist in einer christlich-abendländisch geprägten Gesellschaft zulässig, jedenfalls solange eine Landesverfassung den Erziehungsauftrag auf diese Basis stellt.	Ein Kopftuchverbot in der Schule verlangt nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz auch das Verbot anderer religiöser Symbole (Kreuz, Kippa, Ordenstracht etc.).

Ein Verbot des Kopftuchs für muslimische Lehrerinnen stellt keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes dar, weil das muslimische Kopftuch - anders als Kreuz und Kippa - einen verfassungsfeindlichen politischen Symbolgehalt hat.	Ein Verbot ausschließlich des Kopftuches für muslimische Lehrerinnen ist mit dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Auch andere religiöse Trachten wurden oder werden politisch instrumentalisiert oder könnten mindestens instrumentalisiert werden.
Muslime leben in einer nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaft und müssen sich der herrschenden ‚Leitkultur‘ unterordnen. Diese lässt keinen Platz für das Kopftuch auf dem Haupt einer Lehrerin.	Das Verbot des Kopftuches auf dem Haupt der Lehrerin ist integrationsschädigend. Es fordert mit allen negativen Konsequenzen den Rückzug der muslimischen Minderheit in Parallelstrukturen, die sich von der Mehrheitsgesellschaft abschotten.